

Im akadpress-Verlag erscheint dieser Tage das Buch „Student sein, wenn die Hiebe fallen... Mensur und Strafrecht“. Es handelt sich um die Salzburger juristische Dissertation von Vbr. Andreas Hochwimmer (Akademische Landsmannschaft der Salzburger zu Salzburg). Beide Gutachter bewerteten sie mit der Note „sehr gut“; sie führte zur Promotion mit dem Prädikat „summa cum laude“.

Zu beziehen ist das Werk über [www.akadpress.de/studentika](http://www.akadpress.de/studentika) (ISBN-Nr.: 978-3-939413-04-2).

Das Werk behandelt zwar vor allem die studentische Schlägermensur im Lichte des österreichischen Strafrechts, das zumindest hier dem deutschen weitgehend entspricht. Es informiert den Leser aber auch über die Geschichte der Mensur und deren Bedeutung in der Rechtsgeschichte, erläutert die Unterschiede zwischen Duell und Mensur, macht ihn mit dem Ablauf einer Mensur vertraut und schildert die in ihrem Verlauf möglichen Verletzungen und Unfälle. Ein Glossar interpretiert die korporations-, insbesondere waffenstudentischen termini technici und ein kirchenrechtlicher Exkurs bereichern diese Arbeit. Der Verfasser setzt sich auch eingehend mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29.1.1953 (Fall von Studnitz) und dem anschließenden Meinungsstreit zwischen Eberhard Schmidt und Hartung auseinander. Ausgangspunkt für Hochwimmers juristische Ausführungen bildet, dass nach neuerer Lehre Sportverletzungen schon tatbestandsmäßig keine strafbaren Körperverletzungen darstellen. Er vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass eine Sportverletzung bereits objektiv den strafrechtlichen Tatbestand einer Körperverletzung ausschließt, weil sie sozialadäquat sei. Dies gilt nach seiner Meinung auch dann, wenn im Verlauf der Verletzungshandlung Sportregeln übertreten worden seien, indessen nicht bei Verstößen, die als Exzesse zu werten sind.

Dazu untersucht der Verfasser, eingehend und auf sportwissenschaftlichem Niveau, was unter „Sport“ zu verstehen ist. Im Anschluss daran legt er überzeugend dar, dass die studentische Schlägermensur als Kampfsport anzusehen ist. Zumindest aber sei entsprechende Anwendung des Rechtsinstituts bzw. der Rechtsfigur der Sozialadäquanz geboten. Nach Hochwimmers Ansicht ist daher nunmehr nur noch subsidiär zu prüfen, ob die Körperverletzung wegen Einwilligung des Gegners nicht rechtswidrig ist, was noch im Mittelpunkt der erwähnten BGH-Entscheidung stand. Er bejaht dies nach kritischer Untersuchung, weil die Einwilligung eines Paukanten, im Verlauf einer Mensur auch verletzt zu werden, nicht den guten Sitten widerspreche, worauf das österreichische und das deutsche Strafgesetzbuch in diesem Zusammenhang abstellen.

Hochwimmer fügt an, dass vor allem angesichts der durch das BGH-Urteil vom 29.1.1953 geschaffenen rechtlichen Situation ein trotzdem verfolgter Mensurfechter sich auf entschuldbaren Verbotsirrtum berufen und zu seiner Verteidigung anführen könnte, er habe im Hinblick auf dieses Urteil darauf vertraut, dass eine studentische Schlägermensur erlaubt sei.

Das vorgestellte Buch behandelt die studentische Schlägermensur nicht nur in rechtlicher Beziehung, sondern auch im Übrigen umfassend. Hierzu haben sicherlich die waffenstudentischen Erfahrungen des Verfassers beigetragen. Es ist in einem flüssigen, anschaulichen und auch sonst leicht lesbaren Stil verfasst. Die in Betracht kommenden österreichischen Gesetzestexte sind als Fußnoten aufgeführt. Es kann erwartet werden, die Neuerscheinung bald das Standardwerk über die studentische Schlägermensur sein wird. (Besprechung von Vbr. Herbert Haischmann)